

Beantwortung einer Anfrage aus dem Ausschuss Soziales und Senioren vom 14.01.2021 (s. Anlage 5 zum Thema Wohnraum nach DIN 18040-R.

Abriss und Neubau einer Unterkunft zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung in konventioneller Bauweise auf dem städtischen Grundstück Cohnenhofstraße o. Nr., 50769 Köln, Planungsbeschluss

In der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren vom 14.01.2021 reicht die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Frage ein, ob an dem oben benannten Standort auch Wohnraum nach DIN 18040-R entstehen könne, zum Beispiel durch Zusammenlegen zweier Appartements.

Die Verwaltung beantwortet diese Anfrage wie folgt:

In der Planungsbeschlussvorlage (0002/2020) wurde dargelegt, für welchen Personenkreis das Bauprojekt vorgesehen ist. Zu diesem Zeitpunkt hat es bereits eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Objekts zwischen dem Sozialen Dienst und der Bauabteilung des Amtes für Wohnungswesen gegeben, damit eine bedarfsgerechte Planung des Vorhabens bereits von Anfang an gewährleistet werden kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass zu jeder Zeit Bedarf und Umsetzung korrespondieren, bzw. nicht zu einem späteren Zeitpunkt individuelle Wünsche durch aufwändige Umplanungen realisiert werden müssen. Nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachabteilungen ist an diesem Standort daher kein rollstuhlgerechter Wohnraum vorgesehen.

Auch eignet sich der Standort aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten bzw. mangelnder Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs nicht originär für eine Unterbringung von Einzelpersonen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Gleichwohl wird bei dem geplanten Vorhaben der Standard der Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 berücksichtigt werden, auch wenn dies der Gesetzgeber bei Gebäuden zur Unterbringung von Personenkreisen, für die eine öffentlich-rechtliche Unterbringungsverpflichtung besteht, nicht vorgeschrieben hat.